

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9b SO 9/06 BH

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Landkreis Hameln-Pyrmont, vertreten durch den Oberkreisdirektor,
Süntelstraße 9, 31785 Hameln,

Beklagter, Antragsgegner und
Beschwerdegegner.

Der 9b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Februar 2007 durch den
Richter D a u als Vorsitzenden, den Richter M a s u c h und die
Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersach-
sen-Bremen vom 28. September 2006 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und
einen Prozessbevollmächtigten beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vor-
genannten Urteil sowie seine Anträge auf Wiederherstellung der aufschieben-
den Wirkung und auf Aussetzung der Vollziehung werden als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außerger-
ichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) hat durch Urteil vom 28. September 2006 die erstinstanzliche Entscheidung und die Auffassung des Beklagten bestätigt, wonach der Kläger in der Zeit vom 1. November 1999 bis 31. Dezember 2002 aufgrund seines Verschuldens rechtswidrig zu viel Sozialhilfe - Hilfe zum Lebensunterhalt - bezogen habe, die er gemäß § 50 Abs 1 Satz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch erstatten müsse. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat der Kläger persönlich Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und beantragt, ihm für dieses Verfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt als Prozessbevollmächtigten beizuordnen.
- 3 Der Antrag auf Prozesskostenhilfe ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Satz 1 Zivilprozessordnung setzt die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ua voraus, dass die mit der Beschwerde beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es hier. Es sind keine Revisionszulassungsgründe iS von § 160 Abs 2 SGG ersichtlich.
- 5 Die vom Kläger selbst eingelegte Beschwerde ist unzulässig, weil er sich nicht von einem vor dem BSG zugelassenen (postulationsfähigen) Prozessbevollmächtigten (§ 166 Abs 1 SGG) hat vertreten lassen. Sie ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 6 Die Anträge des Klägers vom 5. Februar 2007 (Wiederherstellens der aufschiebenden Wirkung und Aussetzung der Vollziehung) sind mit dieser Entscheidung prozessual überholt und deshalb unzulässig.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

